

Einstell- und Benutzungsordnung für das Parkhaus „Lünepark“

Parken auf eigene Gefahr. Für Schäden wird keine Haftung übernommen. Es gelten die Bestimmungen der StVO.

Einlass/Auslass:

durchgehend 24:00 Std.

Kurzparkertarife		
Stundentarif*	1,70 €	pro Stunde*
*vom 01.07.2025–31.12.2025 ist die erste Stunde kostenfrei		
Tagestarif	11,00 €	pro Tag
verlorenes Ticket**	50,00 €	pro Ticketverlust
**wird gegenüber den Angestellten der Lüneparken die Ein- und Ausfahrt mit entsprechender Uhrzeit innerhalb von 72h belegt (inkl. Quittungs-beleg des erworbenen Ticketverlustes), wird der Differenzbetrag zum regulären Kurzparker Tarif, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 12,- EUR, erstattet.Bei einer späteren Meldung ist, aufgrund der rechtlichen Grund-lage der Nachvollziehbarkeit, eine Rückerstattung leider nicht mehr möglich.		

Dauerparkertarife		
Basistarife		
Basis Gold	135,00 €	pro Monat
- 365 Tage Stellplatz - 24 / 7h - Parken nach Wahl in den Parkhäusern am Rathaus, am Bahnhof, Lünepark - Begrenztes Kontingent		
Basis Silber	120,00 €	pro Monat
- 365 Tage Stellplatz - 24 / 7h im Parkhaus Lünepark - Begrenztes Kontingent		
Basis Bronze	100,00 €	pro Monat
- 365 Tage Stellplatz - 24 / 7h im Parkhaus Lünepark		

Bewohnertarif

Bewohner	40,00 €	pro Monat
- 365 Tage Stellplatz - 24/7h im Parkhaus Lünepark - Vergabe nur an Bewohner mit Anspruch auf Bewohnerparkausweis.		

JOB-Pendler Tarife

JOB GOLD	60,00 €	pro Monat
- 260 Stunden Parkzeit im Monat im Parkhaus Lünepark - bei Überschreitung der Zeit: wird 50% Stundentarif nachverrechnet. - Vergabe nur mit Jobnachweis.		
JOB SILBER	40,00 €	pro Monat
- 170 Stunden Parkzeit im Monat im Parkhaus Lünepark - bei Überschreitung der Zeit: wird 50% Stundentarif nachverrechnet. - Vergabe nur mit Jobnachweis.		
JOB BRONZE	25,00 €	pro Monat
- 110 Stunden Parkzeit im Monat im Parkhaus Lünepark - bei Überschreitung der Zeit: wird 50% Stundentarif nachverrechnet. - Vergabe nur mit Jobnachweis.		

Jahrestarife

- Laufzeit 12 Monate. - Kosten sind jeweils 10 Monatstarife des jeweiligen Tarifs.		
---	--	--

Großkundertarife

Rabattstaffel für Firmenkunden / Großkunden mit Jahrestarifen	Jahrestarif	Rabatt 5-9 Stellplätze	Rabatt 10-19 Stellplätze	Rabatt 20-49 Stellplätze	Rabatt ab 50 Stellplätze
	Bis 4 Parkplätze kein Rabatt	5%	10%	15%	20%

Sonstige Tarife

10-er Karte	70,00 €	für 10 Karten
- 10 Vergütungskarten / Bezahlkarten. - Der Tagestarif (24h) wird von 11,00€ auf 7,00€ rabattiert.		
Lünebon	h Wert	frei Wählbar
- Nachsteckkarten für Einzelhändler zum Gewerbetarif		
Kinoticket	1,70 €	für 5h Parkzeit
- In Kooperation mit dem Filmpalast Lüneburg geben wir Ihnen die Möglichkeit, bei ihrem Kinobesuch, durch vorzeigen ihres Eintrittstickets an der Kinokasse für 1,70 € 5h Parkzeit zu erwerben.		

I. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) ohne Anhänger zur Verfügung. Mit Annahme des Einstellscheins und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Betreiberin oder von Ihr beauftragtes Personal übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
4. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
5. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
6. Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrtmünze/-karte hat der Vermieter die Gebühr des Ticketverlustes entsprechend der aushängenden Preisliste zu begleichen. Wird nachfolgend, gegenüber den Angestellten der Lüneparken, die Ein- und Ausfahrt mit entsprechender Uhrzeit belegt, wird der Differenzbetrag zum regulären Stunden- oder Tagessatz, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 12,00 EUR, erstattet. Der Ticketverlust ist spätestens 72 Stunden nach der Ausfahrt zu melden. Bei einer späteren Meldung ist eine Rückerstattung leider nicht mehr möglich.
7. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

IV. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks

nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden entstanden sind.

3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahreinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (z. B. Email, Telefax, SMS etc.) mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
4. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.
5. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

VI. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VII. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Es muss im Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
5. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
6. das Betanken des Fahrzeugs;
7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
8. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
9. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
10. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener oder nicht versicherter Fahrzeuge;
11. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgänge, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
12. die Einstellung von Lastkraftwagen und Anhängern, nicht betriebssicheren Kraftfahrzeugen mit undichtem Tank oder Kraftstoffanlagen, Kraftfahrzeugen mit feuergefährlicher Ladung oder Krafträdern.
13. Aus Rücksicht auf die übrigen Benutzer soll das Abstellen auf dem Einstellplatz so erfolgen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Einstellplätzen möglich ist.
14. Es wird empfohlen, das abgestellte Kraftfahrzeug sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
15. Die Einstellplätze gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls der Stadt Lüneburg nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.
16. Das Parkhaus und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
17. Die Ausfahrt ist nur gegen Zahlung des Parkentgeltes gestattet. Über die Höhe des bezahlten Entgeltes erhält der Benutzer des Parkhauses auf Wunsch eine Quittung am Kassenautomaten.
18. Der Aufenthalt im Parkhaus zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und – Abholung ist nicht gestattet.

19. Die Reinigung des Parkhauses erfolgt durch die Stadt Lüneburg. Verunreinigungen, die der Benutzer zu verantworten hat, sind jedoch unverzüglich durch diesen zu beseitigen.
20. Der Benutzer des Parkhauses haftet für alle durch ihn selbst oder durch seine Begleitpersonen und Beauftragten verursachten Schäden am Parkhaus und dessen Einrichtung sowie an Kraftfahrzeugen anderer Parkhausbenutzer.
21. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Stadt Lüneburg ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht am eingestellten Kraftfahrzeug und dessen Zubehör.
22. Der Benutzer des Parkhauses wird gebeten, der Betreiberin alle Wünsche und eventuelle Beschwerden mitzuteilen.
23. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Mahnverfahren, aus diesem Vertrag ist Lüneburg.
24. Sollten einzelne Bestimmungen diesen Einstell- und Benutzerbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

VIII. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

Die Betreiberin kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers dessen Kraftfahrzeug aus dem Parkhaus entfernen lassen, wenn:

- a. das eingestellte Kraftfahrzeug durch undichten Tank oder Kraftstoffanlagen oder durch andere Mängel den Betrieb des Parkhauses gefährdet,
- b. das Kraftfahrzeug unberechtigt (ohne behördliche Genehmigung) auf einem Stellplatz, der für Schwerbehinderte ausgewiesen ist, abstellt.

Die Kosten hierfür trägt vollumfänglich der Benutzer.

IX. Schlussbemerkungen

Wünsche und Beschwerden bitten wir der Geschäftsleitung des Vermieters zu unterbreiten.

Parkhausbetreiberin:

Lüneburger Parkhaus- und Parkraum Verwaltungs GmbH
Bei der Ratsmühle 18, 21335 Lüneburg
Büro Tel.: 04 131 / 99 261 99

info@luneneparken.de
www.luneneparken.de

Lüneburg den 26.09.2025